



852 Cs

Amtsgericht München

Aktenzeichen: Cs 237 Js 117940/18  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 089/5597-06  
Telefax-Nr.: 089/5597-4428

Amtsgericht München, Nymphenburger Straße 16,  
80335 München

Cs 237 Js 117940/18

Herrn  
Thomas Kaiser  
Richard-Wagner-Straße 16  
74074 Heilbronn

EINGANG 29. OKT. 2018

Rechtskräftig seit:	.....
AG München,	.....
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

geboren am [REDACTED]  
[REDACTED]r, geborener Kaiser, Beruf unbekannt, Familienstand unbekannt, deutscher Staatsangehöriger

**S t r a f b e f e h l**

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt am 12.03.2018 behaupteten Sie von einer nicht näher bekannten Örtlichkeit in Heilbronn über den [REDACTED] in seiner Funktion als Insolvenzverwalter in drei den Empfängern (Haftpflichtversicherungen) jeweils zugegangenen Schreiben an die [REDACTED]

[REDACTED], dass dieser sich im Insolvenzverfahren bei dem AG München, Az. 1513 IN 96/16, „in seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter schwere Rechtsbrüche erlaubt hat. Zu Unrecht angeeignete und einbehaltene Drittgelder (...) von Ihm nicht zur Auszahlung gebracht“ wurden. Ferner behauptetes Sie, dass es erwiesen sei, dass der Geschädigte Drittgelder grob fahrlässig an einen RA [REDACTED] überwiesen habe, obwohl dieser Rechtsanwalt kein Mandat hatte und der Geschädigte darüber informiert worden sei. Dass diese Aussagen geeignet waren, den Geschädigten verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und die behaupteten Tatsachen nicht erweislich wahr waren, nahmen Sie dabei zumindest billigend in Kauf.

**Sie werden daher beschuldigt,**

in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist,

**strafbar als**

üble Nachrede gemäß § 194 StGB.

**Beweismittel:**

**Zeuge:**

████████████████████

Bl. 1/2 und 20/21

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister  
Schreiben an Versicherungen  
Antwortschreiben der Versicherungen

Bl. 24/28  
Bl. 38, 40/41 und 43/44

**Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 800,00 EUR.**

**Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.**

**Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.**

**Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument Einspruch erheben.**

**Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.**

Datum: 23.10.2018

██████████  
Richter am Amtsgericht

Richter(in)  
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:  
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, 24. Okt. 2018  
AG München



██████████  
Justizangestellte

Name, Dienstbezeichnung

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Der Rechtsbehelf kann auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die empfangende Stelle geeignet ist, eingereicht werden. Dieses muss zudem entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Möglichkeiten bereitzustellen.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen die für Sie bestimmten gerichtlichen Dokumente in einer für Sie wahrnehmbaren Form (schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer Weise) zugänglich gemacht werden. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

## **Wichtige Hinweise**

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens. Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.